61/3

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

29. August 1980 Nr. 4524

Die Einwohnergemeinde Steinhof unterbreitet dem Regierungsrat die Abänderung des Zonenplanes in der Neumatt und an der Haldenstrasse zur Genehmigung.

Die Gemeinde Steinhof besitzt eine Nutzungsplanung, bestehend aus Zonen- und Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan), welche der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1414 vom 22. März 1974 genehmigt hat.

Mit der vorliegenden Zonenplanänderung in der Neumatt wird für das betreffende Baugebiet durch eine unbedeutende Vergrösserung der Bautiefe eine zweckmässige Ueberbaubarkeit der einzelnen Parzellen ermöglicht. Zusätzlich wird entlang der Haldenstrasse ein Teilstück neu ins Baugebiet aufgenommen. Die Baulandflächen der I. und II. Bauetappe sind heute entweder überbaut, zur Ueberbauung in absehbarer Zeit vorgesehen oder sind nicht erhältlich. Dadurch sah sich die Gemeinde gezwungen, durch eine geringe Erweiterung der Bauzone neu Bauplätze für Bauinteressenten zu schaffen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 7. Juli bis 6. August 1980. Während der gesetzlichen Frist wurden keine Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat und die Gemeindeversammlung haben die Aenderung des Zonenplanes in der Neumatt und an der Haldenstrasse genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist noch folgendes zu bemerken:
Die Aenderung des Zonenplanes bedingt eine Anpassung des generellen Kanalisationsprojektes (GKP). Das Auflageverfahren

26836 - 100 000 - 1980

für diese Anpassung wurde gleichzeitig mit der Planauflage des Zonenplanes durchgeführt. Die Genehmigung der GKP-Aenderung erfolgt aber in einem separaten Beschluss.

Es wird

beschlossen:

1. Die Aenderung des Zonenplanes in der Neumatt und an der Haldenstrasse der Einwohnergemeinde Steinhof wird genehmigt.

2. Die Gemeinde Steinhof wird verhalten, dem Kant. Amt für Raumplanung bis zum 31. Oktober 1980 noch 4 Pläne, mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehen, zuzustellen.

3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--
Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 749) RE
Fr. 218.--
==========

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygi

Ausfertigungen Seite 3

Bau-Departement (2) Gr
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst Bau-Departement
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Amtschreiberei Kriegstetten, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Ammannamt der EG, 3364 Steinhof
Baukommission der EG, 3364 Steinhof, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Ingenieurbüro Emch und Berger, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn
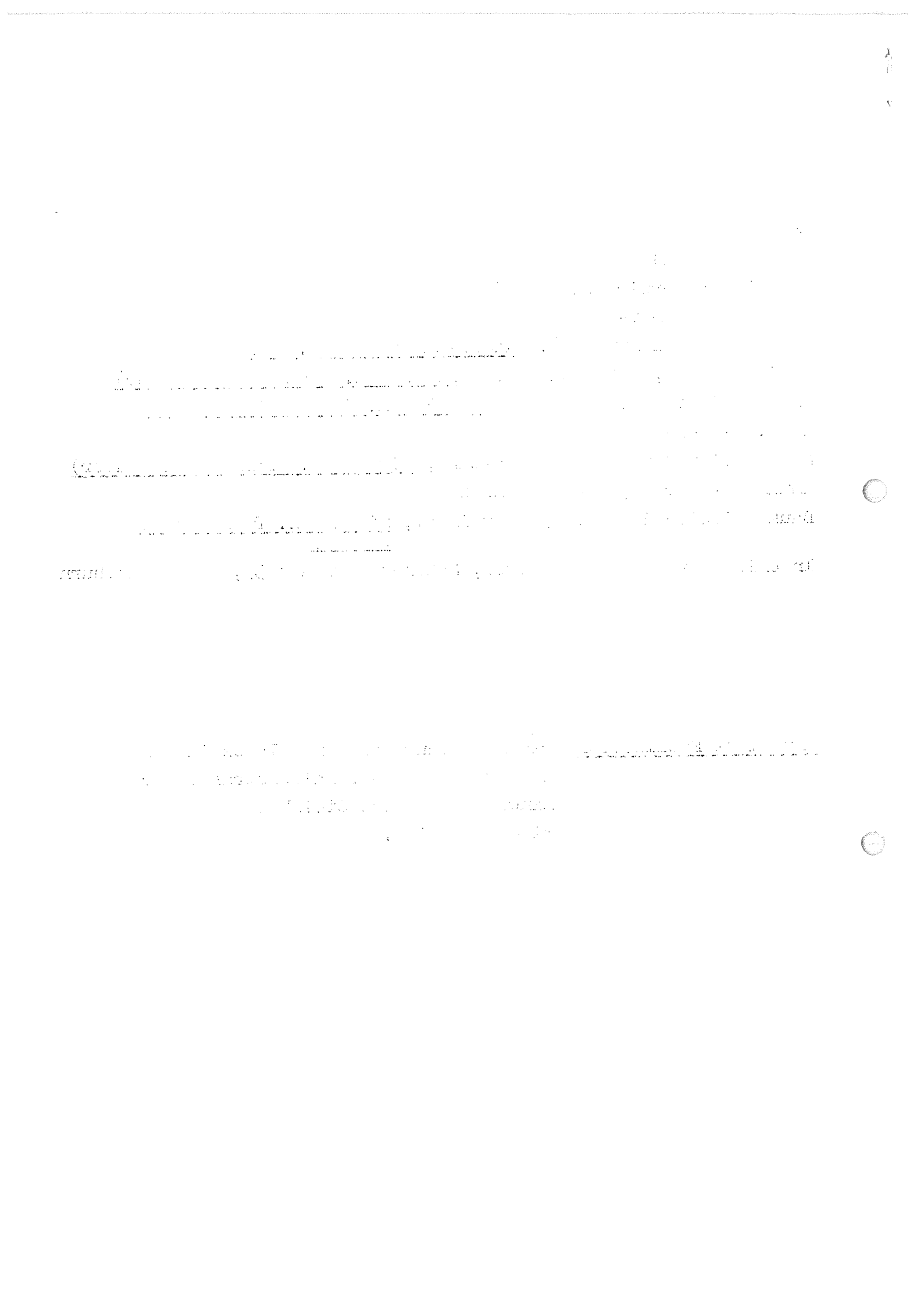
Amtsblatt Publikation: Die Aenderung des Zonenplanes in der Neumatt und an der Haldenstrasse der Einwohnergemeinde Steinhof wird genehmigt.